

Übergang

von DNK-Kennzahlen zu ESRS-Kennzahlen

Dieses Unterstützungsdokument ist ein **Angebot an DNK-Anwenderunternehmen, die berichtspflichtig im Sinne der CSRD werden** und Unterstützung beim Übergang der DNK-Kennzahlen zu den ESRS-Kennzahlen suchen.

In diesem Dokument wird erläutert, wie die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse in Kennzahlen überführt werden, wie diese ermittelt werden können und wie sich die DNK-Kennzahlen in ESRS-Kennzahlen übersetzen lassen.

Inhalt

Von der Wesentlichkeitsanalyse zu den Kennzahlen	2
Die Wesentlichkeitsanalyse	2
Überführen der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse in Kennzahlen	2
Praktische Umsetzung der ESRS-Kennzahlen	4
Vorbereitungen zur Ermittlung der Kennzahlen	4
Wichtige Hinweise zur Berichterstattung von Kennzahlen	4
Vergleich ESRS vs. GRI	5
Kennzahlen in den ESRS vs. GRI	5
Inhaltsverzeichnis	6
Inhaltlicher Vergleich	9

Von der Wesentlichkeitsanalyse zu den Kennzahlen

Die Wesentlichkeitsanalyse

Die Wesentlichkeitsanalyse¹ identifiziert durch die Analyse von Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) die wesentlichen Themen Ihres Unternehmens. Dazu werden sowohl finanzielle Effekte auf das Unternehmen (Outside-in) als auch dessen Auswirkungen auf Umwelt und Stakeholder (Inside-Out) berücksichtigt. Der Prozess der Wesentlichkeitsanalyse umfasst eine Umfeldanalyse, Stakeholder-Dialoge und die Bewertung von IROs, um die für Ihr Unternehmen wesentlichen Themen zu bestimmen. Den detaillierten Prozess können Sie im [Unterstützungsdokument zur Wesentlichkeitsanalyse](#) nachlesen. Ebenso können Sie auf ein [Unterstützungsdokument zur Formulierung von IROs](#) zurückgreifen.

Ein Beispiel: Wenn Sie das Thema „Klimawandel“ als wesentlich identifizieren, müssen Sie in den relevanten ESRS-Standard schauen, in dem die zu berichtenden Inhalte konkret bestimmt sind. Beim Thema Klimawandel ist das beispielsweise der Standard **ESRS E1**. Daran anschließend müssen Sie offenlegen oder berichten, was in diesem Standard als verpflichtend zu berichtende Information bestimmt ist. Damit ist beispielsweise die Offenlegung eines Übergangsplans gemeint, um die Auswirkungen Ihres unternehmerischen Handels auf die Umwelt zu minimieren. Der DNK stellt Ihnen in diesem Kontext ein Unterstützungsdokument ["CSRD Berichterstattung: Hinweise zu verpflichtenden und freiwilligen Angaben"](#) zur Verfügung. Es gibt einen Überblick über allgemein und themenbezogene verpflichtende beziehungsweise freiwillig zu berichtende Angaben in den ESRS-Standards.

Überführen der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse in Kennzahlen

Beginnen Sie den Prozess zur Identifizierung der für Ihr Unternehmen relevanten Kennzahlen mit der Durchführung der **Wesentlichkeitsanalyse**. Mit ihrer Hilfe identifizieren Sie IROs und damit die für Ihr Unternehmen wesentlichen Themen, wie beispielsweise **Luftverschmutzung** gemäß **ESRS E2**. Diese Liste wesentlicher Themen fungiert als Kompass für Sie: Sie erfahren so, an welchen Stellen Sie in den ESRS Standards nach den für Sie relevanten Kennzahlen suchen müssen. Ein Mapping der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), in dem Angabepflichtigen für wesentlichen Themen zu finden sind, können Sie [hier](#) einsehen. Zunächst erfassen Sie alle potenziell **wesentlichen Kennzahlen**. Danach prüfen Sie, welche davon für die Berichterstattung relevant - im Sinne entscheidungsnützlich - ist. Das meint, dass die Informa-

tion für Adressat*innen einen bestätigenden Wert vergangenheitsorientierter Informationen hat und/oder für Prognosen hilfreich ist (siehe ESRS 1, Absatz 34 und Anlage B, QC1-QC4). Beachten Sie auch, dass Ihr Unternehmen möglicherweise sehr spezifische IROs identifiziert, die nicht in den themenbezogenen ESRS-Standards oder in den dort definierten Kennzahlen abgebildet sind. In diesem Fall müssen Sie eigene Kennzahlen definieren und berichten diese als **unternehmensspezifische Angaben**.

Beachten Sie insgesamt: In den ESRS-Standards sind qualitative und quantitative Kennzahlen formuliert. Für eine ausführlichere textliche Darstellung der Prozessdarstellung wird ebenfalls auf das DNK-Unterstützungsdokument zur [Wesentlichkeitsanalyse](#) verwiesen.

¹ Die Angaben in diesem Dokument basieren auf der „Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“.

Von den wesentlichen Themen zu den zu berichtenden Kennzahlen

1.

Wesentliche Themen identifizieren

Nachhaltigkeitsaspekte laut ESRS 1



Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS 2 IRO-1



Wesentliche Themen

2.

Angabepflichten identifizieren

Hierzu kann folgendes Dokument genutzt werden:

EFRAG ID 177 - Links between AR16 and Disclosure requirements

Umsetzung in Angabepflichten



Beachten der zugehörigen Anwendungsanforderungen

3.

Relevanz von Angaben prüfen

Beurteilung der Relevanz der Kennzahl*

Hinweis:
Weitere Informationen ESRS 1, Absatz 34

Erfassung aller potenziell relevanten Kennzahlen



Alle Kennzahlen zu allen relevanten Offenlegungspflichten und Anwendungsanforderungen



Weitere wesentliche Themen, die nicht in den themenspezifischen Standards der ESRS abgebildet werden



Unternehmensspezifische Angaben

4.

Nachhaltigkeitsaspekte berichten

Berichten von relevanten Kennzahlen aus den themenspezifischen Standards der ESRS

Berichten von relevanten Kennzahlen zu unternehmensspezifisch wesentlichen Themen

Hinweis: Neben den Kennzahlen sind weitere Informationen zu berichten. Dies betrifft vor allem Konzepte, Ziele und Maßnahmen, die jeweils teilweise weitere qualitative Inhalte erfordern, wie z.B. die Beschreibung von Verfahren zur Einbindung von Stakeholdern.



* Gemäß der Relevanzbeurteilung (sind Informationen möglichst objektiv dargestellt und/oder entscheidungsnützlich für Nutzende, siehe ESRS 1 Tz. 31) gilt für den Anwendungsbereich Kennzahlen: Eine Angabepflicht oder ein Datenpunkt ist relevant, wenn die Information eine Einschätzung zulässt, welche Wirkung die bestehenden Konzepte, Ziele und Maßnahmen haben und/oder welche zukünftige Wirkung sie haben werden.

Praktische Umsetzung der ESRS-Kennzahlen

Vorbereitungen zur Ermittlung der Kennzahlen

Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens

Die Zuweisung klarer Verantwortlichkeiten ist entscheidend für die präzise Ermittlung und Berichterstattung von Nachhaltigkeitskennzahlen. Es empfiehlt sich, Rollen und Zuständigkeiten in Ihrem Unternehmen eindeutig zu definieren, um den gesamten Prozess zur Identifizierung und Ermittlung von Kennzahlen besser zu steuern. Es kann zudem hilfreich sein, interdisziplinäre Teams zu bilden, in denen Mitarbeitende aus relevanten Abteilungen, wie Controlling, Nachhaltigkeitsmanagement, HR und IT, mitwirken. So können Daten effizienter erfasst und analysiert werden. Denken Sie auch über gezielte Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen nach, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten die Anforderungen der ESRS-Kennzahlen vollständig verstehen und umsetzen können.

Definition und Strukturierung der notwendigen Daten

Es ist notwendig, alle internen und externen Datenquellen zu identifizieren, die für die Berichterstattung relevant sind. Nur so können Sie Kennzahlen genau berechnen, wie etwa die CO₂-Emissionen oder den Energieverbrauch Ihres Unternehmens entlang der Wertschöpfungskette. Diese Daten sollten strukturiert und gemäß den ESRS-Anforderungen, wie beispielsweise gemäß der Aufschlüsselung in Scope 1, 2 und 3 Emissionen, erfasst werden. Um die Konsistenz der Datenerfassung und -analyse über alle Unternehmensbereiche hinweg zu gewährleisten, sollte eine einheitliche Datenstruktur implementiert

werden. Stellen Sie sicher, dass die Qualität und Genauigkeit der Daten durch festgelegte Anforderungen und regelmäßige Prüfungen gewährleistet wird. So können Sie Fehler minimieren.

Einrichtung eines internen Kontrollsystems (IKS)

Ein robustes internes Kontrollsystem (IKS) ist unerlässlich, um die Datenerfassung und -verarbeitung zuverlässig zu gestalten. Dies beginnt mit einer umfassenden Risikobewertung, um potenzielle Schwachstellen im Prozess zu identifizieren. Auf dieser Grundlage sollten geeignete Kontrollmechanismen etabliert werden, um sicherzustellen, dass die Daten korrekt, vollständig und zeitnah erfasst werden. Regelmäßige Audits tragen dazu bei, dass die festgelegten Prozesse eingehalten und sowie die Genauigkeit der erfassten Daten fortlaufend überprüft wird.

Praktische Tipps zur Vermeidung von typischen Fehlern bei der Datenerfassung und -analyse

Automatisierungslösungen bieten eine effektive Möglichkeit, um menschliche Fehler bei der Datenerfassung zu minimieren. Softwaretools können Prozesse standardisieren und vereinfachen. Es ist ebenfalls wichtig, regelmäßig Plausibilitätsprüfungen durchzuführen, um inkonsistente oder fehlerhafte Daten frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren. Eine lückenlose Dokumentation der verwendeten Datenquellen, Annahmen und Berechnungsmethoden stellt sicher, dass der gesamte Prozess transparent und nachvollziehbar bleibt.

Wichtige Hinweise zur Berichterstattung von Kennzahlen

Stellen Sie sicher, dass Sie bei der Berichterstattung die **Mindestangabepflichten für Kennzahlen** (ESRS 2 MDR-M) berücksichtigen. Dies gilt sowohl für Kennzahlen, die in den themenbezogenen **ESRS** definiert sind, als auch für solche, die auf unternehmensspezifischer Grundlage ermittelt werden.

Es ist wichtig, dass Sie die **verwendeten Methoden** und **wesentlichen Annahmen** transparent offenlegen, einschließlich der **Grenzen der angewandten Verfahren**. Wenn explizit in den ESRS gefordert,

geben Sie außerdem an, **ob die Kennzahl von einer externen Stelle validiert wurde** und nennen Sie die entsprechende Organisation.

Achten Sie außerdem darauf, dass alle Kennzahlen mit **klaren und präzisen Bezeichnungen** versehen und **eindeutig definiert** sind, um deren Aussagekraft sicherzustellen. Wenn Sie Währung als Maßeinheit verwenden, stellen Sie sicher, dass diese mit der im Jahresabschluss verwendeten Währung übereinstimmt, um **Konsistenz** zu gewährleisten.

Vergleich ESRS vs. GRI

Kennzahlen in den ESRS vs. GRI

Innerhalb der Berichterstattung nach dem bisherigen DNK haben Sie die Möglichkeit, entweder das Leistungsindikatoren-Set der Global Reporting Initiative (GRI) oder der European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) auszuwählen. Der Großteil der Unternehmen verwendet das GRI-Set, weshalb Sie in der nachfolgenden Tabelle einen Vergleich der bisherigen GRI-Leistungsindikatoren mit jenen in den ESRS-Standards finden.

GRI:

Die GRI-Standards gliedern sich in **universelle Standards** (z.B. GRI 1-3) und **themenbezogene Standards** (z. B. GRI 302 für Energie, GRI 305 für Emissionen, usw.). Die themenbezogenen Kennzahlen sind relativ allgemein gehalten und bieten Ihnen Flexibilität in der Art und Weise, wie Sie diese anwenden. Viele der Kennzahlen sind auf qualitative Angaben ausgerichtet. Es gibt aber auch eine Reihe quantitativer Kennzahlen, zu denen es qualitative Erläuterungen gibt. Insgesamt gilt, dass quantitative Kennzahlen oft optional und in bestimmten Fällen flexibler gestaltet sind. Ein zentrales Merkmal der GRI-Kennzahlen ist die starke Betonung auf **vergleichbare Daten**, die es ermöglichen sollen, die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen auf globaler Ebene zu vergleichen.

- **Beispiel einer GRI-Kennzahl:** GRI 305-1 – Direkte (Scope 1) Treibhausgasemissionen. Diese Kennzahl fordert die Angabe der gesamten direkten CO₂-Emissionen in Tonnen, die durch den Geschäftsbetrieb eines Unternehmens verursacht werden.

ESRS:

Die ESRS-Standards gliedern sich in allgemeine Anforderungen (ESRS 1), allgemeine Angaben (ESRS 2) und die themenbezogenen Standards mit den Schwerpunkten Umwelt (ESRS E1-E5), Soziales (ESRS S1-S4) und Governance (ESRS G1). Ebenfalls werden aktuell von der (EFRAG) sektorspezifische Standards für die ESRS entwickelt.

Die Kennzahlen in den ESRS sind **sehr detailliert und verbindlich definiert**, was zu einer strengeren und standardisierten Berichterstattung führt. Kennzahlen sind laut ESRS qualitative und quantitative Indikatoren. Das Unternehmen nutzt diese, um zu messen, wie wirksam nachhaltigkeitsbezogene Konzepte im Zeitverlauf sind und inwieweit gesetzte Ziele erreicht werden.

Viele Kennzahlen in den ESRS sind stärker an EU-Richtlinien und Regulierungen ausgerichtet.

- **Beispiel einer ESRS-Kennzahl:** DR E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen. Diese Kennzahl fordert die quantitative Angabe der Scope-1, 2 und 3-THG-Bruttoemissionen und der THG-Gesamtemissionen in Tonnen CO₂ Äquivalent. Ziel dieser Angabepflicht ist, ein Verständnis über die direkten und indirekten Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel sowie die Treibhausgasemissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zu vermitteln.

Inhaltsverzeichnis

Die folgenden Tabellen beinhalten eine Gegenüberstellung der in den bisherigen DNK eingebetteten GRI-Indikatoren mit den entsprechenden ESRS-Kennzahlen. Die Übersicht der zu vergleichenden GRI-Indikatoren und ESRS-Kennzahlen ist nach den bisherigen DNK-Kriterien strukturiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Datentyp in den GRI und ESRS unterscheiden kann. Nicht alles, was im GRI als Indikator (Kennzahl) gilt, entspricht auch einer Kennzahl in den ESRS.

- **Beispiel GRI SRS 403-4:** Das Äquivalent in den ESRS bezüglich Konzepte, Maßnahmen, Ziele stellt keine quantitative Kennzahl dar, sondern eine rein qualitative Angabe.

Gleiches gilt für die Angaben von ESRS 2 oder auch für Ziele bei klimabezogenen Indikatoren im Vergleich zu GRI.

DNK Kriterien	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl
Kriterien 5-7	GRI 102-16: Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen der Organisation	ESRS 2 GOV-4: Erklärung zur Sorgfaltspflicht ESRS G1 G1-1: Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur
Kriterium 8	GRI 102-35: Vergütungspolitik	ESRS 2 GOV-3: Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
Kriterium 8	GRI 102-38: Verhältnis der Jahresgesamtvergütung	ESRS S1-16: Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)
Kriterium 9	GRI 102-44: Wichtige Themen und hervorgebrachte Anliegen	ESRS 2 SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger
Kriterium 10	G4-FS11: Finanzanlagen	keine entsprechende ESRS-Kennzahl
Kriterien 11 und 12	GRI SRS-301-1: Eingesetzte Materialien	ESRS E5-4: Ressourcenzuflüsse
	GRI SRS-302-1: Energieverbrauch	ESRS E1-5: Energieverbrauch und Energiemix
	GRI SRS-302-4: Verringerung des Energieverbrauchs	Konzepte (MDR-P), Maßnahmen (MDR-A) und Ziele (MDR-T) bezogen auf Klimawandel (E1)
	GRI SRS-303-3: Wasserentnahme	Konzepte (MDR-P), Maßnahmen (MDR-A) und Ziele (MDR-T) bezogen auf Wasser- und Meeresressourcen (E3)
	GRI SRS-306-3 (2020): Angefallener Abfall	ESRS E5-5: Ressourcenabflüsse

DNK Kriterien	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl
Kriterium 13	GRI SRS-305-1 (siehe GH-EN15): Direkte THG-Emissionen (Scope 1)	ESRS E1-4: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ESRS E1-6: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
	GRI SRS-305-2: Indirekte energiebezogenen THG-Emissionen (Scope 2)	ESRS E1-4: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ESRS E1-6: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
	GRI SRS-305-3: Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)	ESRS E1-4: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ESRS E1-6: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
	GRI SRS-305-5: Senkung der THG-Emissionen	ESRS E1-3: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten ESRS E1-4: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ESRS E1-7: Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Zertifikate
Kriterien 14-16	GRI SRS-403-9: Arbeitsbedingte Verletzungen	ESRS S1-4: Ergreifung von Maßnahmen [...] im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ESRS S1-14: Kennzahl für Gesundheitsschutz und Sicherheit
	GRI SRS-403-10: Arbeitsbedingte Erkrankungen	ESRS S1-4: Ergreifung von Maßnahmen [...] im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen
	GRI SRS-403-4: Mitarbeiterbeteiligung zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Konzepte (MDR-P), Maßnahmen (MDR-A) und Ziele (MDR-T) bezogen auf ‚Gesundheitsschutz und Sicherheit‘ und ‚Schulungen und Kompetenzentwicklung‘ (beides Unter-Unterthemen zu S1)
	GRI SRS-404-1 (siehe G4-LA9): Stundenzahl der Aus- und Weiterbildungen	ESRS S1-13: Kennzahl für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung
	GRI SRS-405-1: Diversität	ESRS 2 GOV-1: Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane ESRS S1-6: Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens ESRS S1-9: Diversitätskennzahlen ESRS S1-12: Menschen mit Behinderungen
	GRI SRS-406-1: Diskriminierungsvorfälle	ESRS S1-17: Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

DNK Kriterien	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl
Kriterium 17	GRI SRS-412-3: Auf Menschenrechtsaspekte geprüfte Investitionsvereinbarungen	ESRS S3-4: Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen
	GRI SRS-412-1: Auf Menschenrechtsaspekte geprüfte Betriebsstätten	Siehe GRI SRS-412-3
	GRI SRS-414-1: Auf soziale Aspekte geprüfte, neue Lieferanten	ESRS G1-2: Management der Beziehungen zu Lieferanten
	GRI SRS-414-2: Soziale Auswirkungen in der Lieferkette	ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell(en)
Kriterium 18	GRI SRS-201-1: Unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert	keine entsprechenden ESRS Kennzahl
Kriterium 19	GRI SRS-415-1: Parteispenden	ESRS G1-5: Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten
Kriterium 20	GRI SRS-205-1: Auf Korruptionsrisiken geprüfte Betriebsstätten	ESRS G1-3: Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
	GRI SRS-205-3: Korruptionsvorfälle	ESRS G1-4: Korruptions- und Bestechungsfälle
	GRI SRS-419-1: Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften	keine entsprechenden ESRS Kennzahl

Inhaltlicher Vergleich

Die nachfolgende Tabelle vergleicht die Art und Qualität des GRI-Indikators mit der entsprechenden ESRS-Kennzahl. Grundlage für diesen Vergleich ist das von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und der Global Reporting Initiative (GRI) veröffentlichte Dokument GRI-ESRS *Interoperability Index* in der Fassung vom 30.11.2023.

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu den Kriterien 5-7	<p>GRI 102-16: Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen der Organisation</p> <p>a. eine Beschreibung der Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen der Organisation.</p>	<p>ESRS 2 GOV-4: Erklärung zur Sorgfaltspflicht</p> <p>30. Das Unternehmen hat eine Übersicht über die in seiner Nachhaltigkeitsklärung bereitgestellten Informationen über das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht anzugeben.</p> <p>ESRS G1-1: Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur</p> <p>7. Das Unternehmen hat seine Strategien in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik anzugeben und zu erläutern, wie es seine Unternehmenskultur fördert.</p> <p>ESRS G1 AR 1: Das Unternehmen kann bei der Festlegung seiner Angaben nach Absatz 7 die folgenden Aspekte berücksichtigen:</p> <p>b) die wichtigsten Themen, die im Rahmen der Unternehmenskultur gefördert und kommuniziert werden,</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS 2 Gov-4 und ESRS G1-1 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 8	<p>GRI 102-35: Vergütungspolitik</p> <p>a. Vergütungspolitik für das höchste Kontrollorgan und Führungskräfte, aufgeschlüsselt nach den folgenden Vergütungsarten:</p> <p>i. Grundgehalt und variable Vergütung, einschließlich leistungsbasierter Vergütung, aktienbasierter Vergütung, Boni und aufgeschoben oder bedingt zugeteilter Aktien;</p> <p>ii. Anstellungsprämien oder Zahlungen als Einstellungsanreiz;</p> <p>iii. Abfindungen;</p> <p>iv. Rückforderungen;</p>	<p>ESRS 2 GOV-3: Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme</p> <p>29. Sofern das Unternehmen über nachhaltigkeitsbezogene Anreizsysteme und eine nachhaltigkeitsbezogene Vergütungspolitik für die Mitglieder seiner Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane verfügt, hat es Folgendes anzugeben:</p> <p>a) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der Anreizsysteme,</p> <p>b) ob die Leistung anhand spezifischer nachhaltigkeitsbezogener Ziele und/oder Auswirkungen bewertet wird, und wenn ja, welche,</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS 2 Gov-3 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungskriterium 8	<p>v. Altersversorgungsleistungen, einschließlich der Unterscheidung zwischen Vorsorgeplänen und Beitragssätzen für das höchste Kontrollorgan, Führungskräfte und alle sonstigen Angestellten.</p> <p>b. wie Leistungskriterien der Vergütungspolitik in Beziehung zu den Zielen des höchsten Kontrollorgans und der Führungskräfte für ökonomische, ökologische und soziale Themen stehen.</p>	<p>c) ob und wie nachhaltigkeitsbezogene Leistungskennzahlen als Leistungsrichtwerte betrachtet oder in die Vergütungspolitik einbezogen werden,</p> <p>DNK-Hinweis: Siehe auch Vergütungsbericht entsprechend den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2017/828 für börsennotierte Unternehmen</p>	
	<p>GRI 102-38: Verhältnis der Jahresgesamtvergütung</p> <p>a. Verhältnis der Jahresgesamtvergütung der am höchsten bezahlten Person der Organisation in jedem einzelnen Land mit einer wichtigen Betriebsstätte zum Median der Jahresgesamtvergütung für alle Angestellten (mit Ausnahme der am höchsten bezahlten Person) im gleichen Land.</p>	<p>ESRS S1-16: Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)</p> <p>95. Das Unternehmen hat das prozentuale Verdienstgefälle zwischen seinen weiblichen und männlichen Arbeitnehmern und das Verhältnis zwischen der Vergütung der höchstbezahlten Einzelperson und dem Median der Vergütung seiner Arbeitnehmer anzugeben.</p> <p>97. Die in Absatz 95 genannten Angaben umfassen Folgendes:</p> <p>b) das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Arbeitnehmer (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson) und</p> <p>c) gegebenenfalls alle Hintergrundinformationen, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten zusammengestellt wurden, sowie sonstige zu berücksichtigende Änderungen der zugrunde liegenden Daten erforderlich sind.</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p>
Leistungskriterium 9	<p>GRI 102-44: Wichtige Themen und hervorgebrachte Anliegen</p> <p>a. wichtige, im Rahmen der Einbindung der Stakeholder geäußerte Themen und Anliegen, unter anderem:</p> <p>i. wie die Organisation auf diese wichtigen Themen und Anliegen – auch über ihre Berichterstattung – reagiert hat;</p> <p>ii. die Stakeholder-Gruppen, die die wichtigen Themen und Anliegen im Einzelnen geäußert haben.</p>	<p>DNK-Hinweis: Dieser GRI-Indikator wird im EFRAG Interoperability Index (Fassung vom 30.11.2023) nicht erwähnt. Als Entsprechung könnte folgende Angabepflicht betrachtet werden:</p> <p>ESRS 2 SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger</p> <p>45. Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung folgender Punkte vor:</p> <p>a) Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich</p> <p>i. der wichtigsten Interessenträger des Unternehmens,</p> <p>ii. ob eine Einbeziehung erfolgt und um welche Kategorien von Interessenträgern es sich handelt,</p> <p>v. wie die Ergebnisse vom Unternehmen berücksichtigt werden,</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS 2 SBM-2 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 10	<p>G4-FS11: Finanzanlagen</p> <p>Prozentsatz der Finanzanlagen, die eine positive oder negative Auswahlprüfung nach Umwelt- oder sozialen Faktoren durchlaufen.</p>	<p>DNK-Hinweis: Dieser Aspekt ist nicht Teil der Liste der Nachhaltigkeitsaspekte gemäß ESRS 1 AR 16. Daher gibt es auch keine entsprechende ESRS Kennzahl.</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p>
Leistungs- indikatoren zu Kriterien 11 und 12	<p>GRI SRS-301-1: Eingesetzte Materialien</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Gesamtgewicht oder -volumen der Materialien, die zur Herstellung und Verpackung der wichtigsten Produkte und Dienstleistungen der Organisation während des Berichtszeitraums verwendet wurden, nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. eingesetzten nicht erneuerbaren Materialien; ii. eingesetzten erneuerbaren Materialien. 	<p>ESRS E5-4: Ressourcenzuflüsse</p> <p>28. Das Unternehmen hat Informationen über seine Ressourcenzuflüsse im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben.</p> <p>31. Gelangt ein Unternehmen zu der Einschätzung, dass es sich bei den Ressourcenzuflüssen um einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt handelt, so gibt es die folgenden Informationen über die Materialien an, die im Berichtszeitraum für die Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen des Unternehmens verwendet wurden, in Tonnen oder Kilogramm:</p> <p>a) das Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Produkte und technischer und biologischer Materialien,</p>	<p>Unterschiede in der Granularität: Die GRI 301-1 verlangt eine weitere Untergliederung oder Granularität, konkret eine Aufschlüsselung nach nicht erneuerbaren und erneuerbaren verwendeten Materialien</p>
	<p>GRI SRS-302-1: Energieverbrauch</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Den gesamten Kraftstoffverbrauch innerhalb der Organisation aus nicht erneuerbaren Quellen in Joule oder deren Vielfachen, einschließlich der verwendeten Kraftstoffarten.</p> <p>b. Den gesamten Kraftstoffverbrauch innerhalb der Organisation aus erneuerbaren Quellen in Joule oder deren Vielfachen, einschließlich der verwendeten Kraftstoffarten.</p> <p>c. In Joule, Wattstunden oder deren Vielfachen den gesamten:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Stromverbrauch ii. Heizenergieverbrauch iii. Kühlenergieverbrauch iv. Dampfverbrauch <p>d. In Joule, Wattstunden oder deren Vielfachen die/den gesamte(n):</p> <ul style="list-style-type: none"> i. verkauften Strom ii. verkaufte Heizungsenergie 	<p>ESRS E1-5: Energieverbrauch und Energiemix</p> <p>35. Das Unternehmen hat Informationen über seinen Energieverbrauch und seinen Energiemix zur Verfügung zu stellen.</p> <p>37. Die Angaben gemäß Absatz 35 umfassen den Gesamtenergieverbrauch in MWh im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb, aufgeschlüsselt wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen, b) Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen, c) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach: <ul style="list-style-type: none"> i. Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs), Biokraftstoffe, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw., ii. Verbrauch aus erworbener und erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus erneuerbaren Quellen und iii. Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt. 	<p>Es bestehen Unterschiede zwischen GRI und ESRS in der Aggregation/Disaggregation der Daten, um den Energieverbrauch zu bestimmen.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsindikatoren zu Kriterien 11 und 12	<ul style="list-style-type: none"> iii. verkaufte Kühlenergie iv. verkauften Dampf e. Gesamten Energieverbrauch innerhalb der Organisation in Joule oder deren Vielfachen. f. Verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendetes Rechenprogramm. g. Quelle für die verwendeten Umrechnungsfaktoren. 	<p>38. Unternehmen, die in klimaintensiven Sektoren tätig sind, müssen ihren Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen weiter nach Folgendem aufschlüsseln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen, b) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen, c) Brennstoffverbrauch aus Erdgas, d) Brennstoffverbrauch aus anderen fossilen Quellen, e) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung aus erneuerbaren Quellen. <p>AR 32. Bei der Erstellung der nach Absatz 35 erforderlichen Informationen über den Energieverbrauch geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es übermittelt nur den Energieverbrauch aus Prozessen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden, und wendet denselben Umfang an wie bei der Berichterstattung über Scope-1- und Scope-2-Emissionen, c) es stellt sicher, dass alle quantitativen energiebezogenen Informationen in Megawattstunden (MWh) als unterer Heizwert angegeben werden. Sind Rohdaten energiebezogener Informationen nur in anderen Energieeinheiten als MWh (z. B. Gigajoule (GJ) oder British Thermal Units (Btu)), Volumeneinheiten (z. B. Kubikfuß oder Gallonen) oder Masseneinheiten (z. B. Kilogramm oder Pfund) verfügbar, so sind sie unter Verwendung geeigneter Umrechnungsfaktoren in MWh umzurechnen (siehe z. B. Anhang II des 5. IPCC- Bewertungsberichts). Die Umrechnungsfaktoren für Brennstoffe sind transparent zu gestalten und einheitlich anzuwenden, e) es vermeidet die Doppelzählung des Kraftstoffverbrauchs bei der Angabe des Verbrauchs selbst erzeugter Energie. Erzeugt das Unternehmen Strom entweder aus einer nicht erneuerbaren oder aus einer erneuerbaren Brennstoffquelle und verbraucht dann den erzeugten Strom, so wird der Energieverbrauch nur einmal beim Brennstoffverbrauch berechnet, f) der Energieverbrauch wird nicht verrechnet, auch wenn vor Ort erzeugte Energie an Dritte verkauft und von diesen genutzt wird, 	

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsindikatoren zu Kriterien 11 und 12	<p>GRI SRS-302-4: Verringerung des Energieverbrauchs</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Umfang der Verringerung des Energieverbrauchs, die als direkte Folge von Initiativen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz erreicht wurde, in Joule oder deren Vielfachen. b. Die in die Verringerung einbezogenen Energiearten: Kraftstoff, elektrischer Strom, Heizung, Kühlung, Dampf oder alle. c. Die Grundlage für die Berechnung der Verringerung des Energieverbrauchs wie Basisjahr oder Basis/Referenz, sowie die Gründe für diese Wahl. d. Verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendetes Rechenprogramm. 	<p>Diese Information findet sich im ESRS Set 1 in den Bereichen Konzepte (MDR-P), Maßnahmen (MDR-A) und Ziele (MDR-T) des Themenstandards „Klimawandel“ (E1) wieder und stellt keine Kennzahl im Sinne der ESRS dar.</p>	<p>Unterschiede bzgl. Geltungsbereich: GRI-Angaben sind umfassender und/oder spezifischer als die ESRS</p>
	<p>GRI SRS-303-3: Wasserentnahme</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesamte Wasserentnahme aus allen Bereichen in Megalitern sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtmenge nach den folgenden Quellen (falls zutreffend): <ul style="list-style-type: none"> i. Oberflächenwasser; ii. Grundwasser; iii. Meerwasser; iv. produziertes Wasser; v. Wasser von Dritten. b. Gesamte Wasserentnahme in Megalitern aus allen Bereichen mit Wasserstress sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtmenge nach den folgenden Quellen (falls zutreffend): <ul style="list-style-type: none"> i. Oberflächenwasser; ii. Grundwasser; iii. Meerwasser; iv. produziertes Wasser; v. Wasser von Dritten sowie eine Aufschlüsselung des Gesamtvolumens nach den in i-iv aufgeführten Entnahmekquellen. 	<p>Diese Information findet sich im ESRS Set 1 in den Bereichen Konzepte (MDR-P), Maßnahmen (MDR-A) und Ziele (MDR-T) des Themenstandards „Wasser und Meeresressourcen“ (E3) wieder und stellt keine Kennzahl im Sinne der ESRS dar.</p>	<p>Unterschiede bzgl. Geltungsbereich: GRI- und ESRS-Angaben haben das gleiche Ziel, unterscheiden sich aber in der Formulierung der Datenpunkte.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsindikatoren zu Kriterien 11 und 12	<p>c. Eine Aufschlüsselung der gesamten Wasserentnahme aus jeder der in den Angaben 303-3-a und 303-3-b aufgeführten Quellen in Megalitern nach den folgenden Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Süßwasser (≤ 1000 mg/l Filtrattrockenrückstand (Total Dissolved Solids (TDS))); ii. anderes Wasser (> 1000 mg/l Filtrattrockenrückstand (TDS)). <p>d. Gegebenenfalls erforderlicher Kontext dazu, wie die Daten zusammengestellt wurden, z. B. Standards, Methoden und Annahmen.</p>		
	<p>GRI SRS-306-3 (2020): Angefallener Abfall</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesamtgewicht des anfallenden Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach Zusammensetzung des Abfalls. b. Kontextbezogene Informationen, die für das Verständnis der Daten und der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, erforderlich sind. 	<p>ESRS E5-5: Ressourcenabflüsse</p> <p>37. Das Unternehmen gibt die folgenden Informationen über die Gesamtmenge des Abfallaufkommens im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten in Tonnen oder Kilogramm an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtmenge des Abfallaufkommens, <p>38. In Bezug auf die Zusammensetzung der Abfälle gibt das Unternehmen Folgendes an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die für seinen Sektor oder seine Tätigkeiten relevanten Abfallströme (z. B. Haldenabfälle bei Unternehmen im Bergbausektor, Elektronikabfälle bei Unternehmen im Unterhaltungselektroniksektor oder Lebensmittelabfälle bei Unternehmen in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe) und b) die Materialien, die in den Abfällen enthalten sind (z. B. Biomasse, Metalle, nichtmetallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien, kritische Rohstoffe und Seltene Erden). <p>39. Das Unternehmen gibt außerdem die Gesamtmenge seiner anfallenden gefährlichen Abfälle und radioaktiven Abfälle gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates an.</p> <p>40. Das Unternehmen liefert Hintergrundinformationen über die Methoden zur Berechnung der Daten und insbesondere über die Kriterien und Annahmen, die zur Bestimmung und Klassifizierung von Produkten verwendet werden, die nach kreislaforientierten Grundsätzen gemäß Absatz 35 konzipiert wurden. Es gibt an, ob die Daten aus direkten Messungen oder Schätzungen stammen, und welche Annahmen zugrunde gelegt wurden.</p>	<p>GRI 306-3 erfordert quantitative Daten (z.B. Aufschlüsselung der Zusammensetzung von Abfall in metrischen Tonnen), während ESRS E5-5 Abs. 38 eine Erläuterung verlangt.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 13	<p>GRI SRS-305-1 (siehe GH-EN15): Direkte THG-Emissionen (Scope 1) Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bruttovolumen der direkten THG-Emissionen (Scope 1) in Tonnen CO₂-Äquivalent. b. In die Berechnung einbezogene Gase; entweder CO₂, CH₄, N₂O, FKW, PFKW, SF₆, NF₃ oder alle. c. Biogene CO₂-Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent. d. Das gegebenenfalls für die Berechnung gewählte Basisjahr, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> i. der Begründung für diese Wahl; ii. der Emissionen im Basisjahr; iii. des Kontextes für alle signifikanten Veränderungen bei den Emissionen, die zur Neuberechnung der Basisjahr-Emissionen geführt haben. e. Quelle der Emissionsfaktoren und der verwendeten Werte für das globale Erwärmungspotenzial (Global Warming Potential, GWP) oder einen Verweis auf die GWP-Quelle. f. Konsolidierungsansatz für Emissionen; ob Equity-Share-Ansatz, finanzielle oder operative Kontrolle. g. Verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendetes Rechenprogramm. 	<p>ESRS E1-4: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</p> <p>34. Hat das Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele festgelegt, gelten der ESRS 2 MDR-T und folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) das Unternehmen gibt sein aktuelles Basisjahr und seinen Bezugswert an und aktualisiert ab 2030 das Basisjahr für seine THG-Emissionsreduktionsziele nach jedem darauf folgenden Fünfjahreszeitraum. <p>Das Unternehmen kann die vor seinem aktuellen Basisjahr erzielten Fortschritte bei der Erreichung seiner Ziele angeben, sofern diese Informationen den Anforderungen dieses Standards entsprechen,</p> <p>ESRS E1-6: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen</p> <p>44. Das Unternehmen hat Folgendes in Tonnen CO₂-Äquivalent anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) seine Scope-1-THG-Bruttoemissionen, <p>46. Bei der Angabe der gemäß Absatz 44 erforderlichen Informationen über Treibhausgasemissionen nimmt das Unternehmen auf die Absätze 62 bis 67 des ESRS 1 Bezug. Grundsätzlich sind die Daten über Treibhausgasemissionen von assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die Teil der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (ESRS 1 Absatz 67), nicht auf den Anteil der gehaltenen Anteile beschränkt. Entsprechend dem Umfang der operativen Kontrolle über seine assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen gemeinsamer Vereinbarungen, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftstätigkeiten und Vermögenswerte), gibt das Unternehmen deren Treibhausgasemissionen an.</p> <p>50. Für die gemäß Absatz 44 Buchstaben a und b angegebenen Scope-1- und Scope-2-Emissionen muss das Unternehmen die Informationen aufschlüsseln und dabei getrennt folgende Emissionen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zu Rechnungslegungszwecken konsolidierte Gruppe (das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen) und 	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS E1-4 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 13		<p>b) Unternehmen, in die investiert wird, wie verbundene und gemeinsame Unternehmen oder nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die im Abschluss der zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe nicht vollständig konsolidiert sind, sowie vertragliche Vereinbarungen, bei denen es sich um gemeinsame Vereinbarungen handelt, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftsbereiche und Vermögenswerte), über die das Unternehmen die operative Kontrolle hat.</p> <p>AR 25. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe c erforderlichen Informationen zum Basisjahr und zum Bezugswert</p> <p>b) dürfen der Bezugswert und das Basisjahr nicht geändert werden, es sei denn, es kommt zu wesentlichen Änderungen der Ziel- oder der Berichtsgrenze. In diesem Fall erläutert das Unternehmen, wie sich der neue Bezugswert auf das neue Ziel, dessen Erreichung und die Darstellung der Fortschritte im Laufe der Zeit auswirkt. Zur Förderung der Vergleichbarkeit wählt das Unternehmen bei der Festlegung neuer Ziele ein aktuelles Basisjahr aus, das nicht länger als drei Jahre vor dem ersten Berichtsjahr des neuen Zielzeitraums liegt. So wird beispielsweise für 2030 als Zieljahr und einen Zielzeitraum zwischen 2025 und 2030 ein Basisjahr aus dem Zeitraum 2022–2025 ausgewählt,</p> <p>c) aktualisiert das Unternehmen sein Basisjahr ab 2030 und danach alle fünf Jahre. Das bedeutet, dass vor 2030 die von den Unternehmen gewählten Basisjahre entweder das derzeit geltende Basisjahr für bestehende Ziele oder das erste Jahr der Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 (2024, 2025 oder 2026) und nach 2030 alle fünf Jahre (2030, 2035 usw.) sein können,</p> <p>AR 39. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 44 erforderlichen Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p>	

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 13		<p>a) Es beachtet die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des Unternehmensstandards des THG-Protokolls (Fassung von 2004). Das Unternehmen kann die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission⁵⁸ oder die Anforderungen der Norm EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen. Wenn das Unternehmen bereits die THG-Bilanzierungsmethode nach ISO 14064-1:2018 anwendet, muss es dennoch die Anforderungen dieses Standards erfüllen (z. B. in Bezug auf die Berichterstattungsgrenzen und die Angabe marktbezogener Scope-2-Treibhausgasemissionen),</p> <p>b) es gibt die Methoden, signifikanten Annahmen und Emissionsfaktoren an, die es zur Berechnung oder Messung der Treibhausgasemissionen verwendet, zusammen mit einer Begründung für ihre Verwendung, und stellt einen Verweis oder einen Link auf sonstige verwendete Berechnungswerkzeuge zur Verfügung,</p> <p>c) es gibt die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an. Zusätzliche Treibhausgase können berücksichtigt werden, wenn sie als erheblich eingeschätzt werden, und</p> <p>d) es verwendet die aktuellsten vom IPCC veröffentlichten Werte für das Erderwärmungspotenzial (global warming potential, GWP) auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Äquivalente für Emissionen von Nicht- CO₂-Gasen.</p> <p>AR 40. Bei der Erstellung der Informationen für die Berichterstattung über die Treibhausgasemissionen seiner assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen gemäß Absatz 50 konsolidiert das Unternehmen 100 % der Treibhausgasemissionen der Unternehmen, über die es die operative Kontrolle hat. In der Praxis ist dies der Fall, wenn das Unternehmen die Lizenz oder Genehmigung besitzt, die Vermögenswerte dieser assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen zu betreiben. Verfügt das Unternehmen über eine vertraglich festgelegte zeitweise operative Kontrolle, so konsolidiert es die während der Ausübung seiner operativen Kontrolle emittierten Treibhausgase zu 100 %.</p>	

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 13		<p>AR 43. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 48 Buchstabe a erforderlichen Informationen über Scope-1-THG-Bruttoemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <p>c) es gibt biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von den Scope-1-Treibhausgasemissionen an, berücksichtigt aber Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (insbesondere CH₄ und N₂O),</p> <p>d) es schließt jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen CO₂-Gutschriften oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus,</p>	
	<p>GRI SRS-305-2: Indirekte energiebezogenen THG-Emissionen (Scope 2) Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Bruttovolumen der indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2) in Tonnen CO₂-Äquivalent.</p> <p>b. Gegebenenfalls das Bruttovolumen der marktbasieren indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2) in Tonnen CO₂-Äquivalent.</p> <p>c. Gegebenenfalls die in die Berechnung einbezogenen Gase; entweder CO₂, CH₄, N₂O, FKW, PFKW, SF₆, NF₃ oder alle.</p> <p>d. Das gegebenenfalls für die Berechnung gewählte Basisjahr, einschließlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. der Begründung für diese Wahl; ii. der Emissionen im Basisjahr; iii. des Kontextes für alle signifikanten Veränderungen bei den Emissionen, die zur Neuberechnung der Basisjahr-Emissionen geführt haben. <p>e. Quelle der Emissionsfaktoren und der verwendeten Werte für das globale Erwärmungspotenzial (Global Warming Potential, GWP) oder einen Verweis auf die GWP-Quelle.</p> <p>f. Konsolidierungsansatz für Emissionen; ob Equity-Share-Ansatz, finanzielle oder operative Kontrolle.</p>	<p>ESRS E1-4: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel</p> <p>34. Hat das Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele festgelegt, gelten der ESRS 2 MDR-T und folgende Anforderungen:</p> <p>c) das Unternehmen gibt sein aktuelles Basisjahr und seinen Bezugswert an und aktualisiert ab 2030 das Basisjahr für seine THG-Emissionsreduktionsziele nach jedem darauffolgenden Fünfjahreszeitraum. Das Unternehmen kann die vor seinem aktuellen Basisjahr erzielten Fortschritte bei der Erreichung seiner Ziele angeben, sofern diese Informationen den Anforderungen dieses Standards entsprechen,</p> <p>ESRS E1-6: THG-Bruttoemissionen</p> <p>44. Das Unternehmen hat Folgendes in Tonnen CO₂-Äquivalent anzugeben:</p> <p>b) seine Scope-2-THG-Bruttoemissionen,</p> <p>46. Bei der Angabe der gemäß Absatz 44 erforderlichen Informationen über Treibhausgasemissionen nimmt das Unternehmen auf die Absätze 62 bis 67 des ESRS 1 Bezug. Grundsätzlich sind die Daten über Treibhausgasemissionen von assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die Teil der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (ESRS 1 Absatz 67), nicht auf den Anteil der gehaltenen Anteile beschränkt. Entsprechend dem Umfang der operativen Kontrolle über seine assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen,</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS E1-4 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 13	g. Verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme.	<p>nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen gemeinsamer Vereinbarungen, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftstätigkeiten und Vermögenswerte), gibt das Unternehmen deren Treibhausgasemissionen an.</p> <p>49. Die Angabe der Scope-2-THG-Bruttoemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe b umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die standortbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent und b) die marktbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent. <p>50. Für die gemäß Absatz 44 Buchstaben a und b angegebenen Scope-1- und Scope-2-Emissionen muss das Unternehmen die Informationen aufschlüsseln und dabei getrennt folgende Emissionen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zu Rechnungslegungszwecken konsolidierte Gruppe (das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen) und b) Unternehmen, in die investiert wird, wie assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die im Abschluss der zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe nicht vollständig konsolidiert sind, sowie vertragliche Vereinbarungen, bei denen es sich um gemeinsame Vereinbarungen handelt, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftsbereiche und Vermögenswerte), über die das Unternehmen die operative Kontrolle hat. <p>AR 25. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe c erforderlichen Informationen zum Basisjahr und zum Bezugswert</p> <ul style="list-style-type: none"> b) dürfen der Bezugswert und das Basisjahr nicht geändert werden, es sei denn, es kommt zu wesentlichen Änderungen der Ziel- oder der Berichtsgrenze. In diesem Fall erläutert das Unternehmen, wie sich der neue Bezugswert auf das neue Ziel, dessen Erreichung und die Darstellung der Fortschritte im Laufe der Zeit auswirkt. Zur Förderung der Vergleichbarkeit wählt das Unternehmen bei der Festlegung neuer Ziele ein aktuelles Basisjahr aus, 	

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 13		<p>das nicht länger als drei Jahre vor dem ersten Berichtsjahr des neuen Zielzeitraums liegt. So wird beispielsweise für 2030 als Zieljahr und einen Zielzeitraum zwischen 2025 und 2030 ein Basisjahr aus dem Zeitraum 2022–2025 ausgewählt,</p> <p>c) aktualisiert das Unternehmen sein Basisjahr ab 2030 und danach alle fünf Jahre. Das bedeutet, dass vor 2030 die von den Unternehmen gewählten Basisjahre entweder das derzeit geltende Basisjahr für bestehende Ziele oder das erste Jahr der Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 (2024, 2025 oder 2026) und nach 2030 alle fünf Jahre (2030, 2035 usw.) sein können,</p> <p>AR 39. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 44 erforderlichen Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <p>a) Es beachtet die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des Unternehmensstandards des THG-Protokolls (Fassung von 2004). Das Unternehmen kann die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission⁵⁸ oder die Anforderungen der Norm EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen. Wenn das Unternehmen bereits die THG-Bilanzierungsmethode nach ISO 14064-1:2018 anwendet, muss es dennoch die Anforderungen dieses Standards erfüllen (z. B. in Bezug auf die Berichterstattungsgrenzen und die Angabe marktbezogener Scope-2-Treibhausgasemissionen),</p> <p>b) es gibt die Methoden, signifikanten Annahmen und Emissionsfaktoren an, die es zur Berechnung oder Messung der Treibhausgasemissionen verwendet, zusammen mit einer Begründung für ihre Verwendung, und stellt einen Verweis oder einen Link auf sonstige verwendete Berechnungswerkzeuge zur Verfügung,</p> <p>c) es gibt die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an. Zusätzliche Treibhausgase können berücksichtigt werden, wenn sie als erheblich eingeschätzt werden, und</p> <p>d) es verwendet die aktuellsten vom IPCC veröffentlichten Werte für das Erderwärmungspotenzial (global warming potential, GWP) auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Äquivalente für Emissionen von Nicht- CO₂-Gasen.</p>	

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 13		<p>AR 40. Bei der Erstellung der Informationen für die Berichterstattung über die Treibhausgasemissionen seiner assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen gemäß Absatz 50 konsolidiert das Unternehmen 100 % der Treibhausgasemissionen der Unternehmen, über die es die operative Kontrolle hat. In der Praxis ist dies der Fall, wenn das Unternehmen die Lizenz oder Genehmigung besitzt, die Vermögenswerte dieser assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen zu betreiben. Verfügt das Unternehmen über eine vertraglich festgelegte zeitweise operative Kontrolle, so konsolidiert es die während der Ausübung seiner operativen Kontrolle emittierten Treibhausgase zu 100 %.</p> <p>AR 45. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 49 erforderlichen Informationen über Scope-2-THG-Bruttoemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es berücksichtigt die Grundsätze und Anforderungen der Leitlinien des THG-Protokolls für Scope-2-Treibhausgasemissionen (Version 2015, insbesondere die Scope-2-Qualitätskriterien in Kapitel 7.1 in Bezug auf vertragliche Instrumente), außerdem kann es die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die relevanten Anforderungen für die Quantifizierung indirekter Treibhausgasemissionen aus importierter Energie gemäß ISO 14064-1:2018 berücksichtigen, c) es vermeidet eine Doppelzählung der unter den Kategorien Scope 1 oder 3 gemeldeten Treibhausgasemissionen, d) es wendet die standortbezogene und die marktbezogene Methode zur Berechnung der Scope-2-Treibhausgasemissionen an und legt Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente vor. Bei der standortbezogenen Methode werden die Scope-2-Treibhausgasemissionen des auf der Grundlage von durchschnittlichen Emissionsfaktoren für die Energieerzeugung an bestimmten Orten, einschließlich lokaler, subnationaler oder nationaler Grenzen, quantifiziert (THG-Protokoll, Leitlinien für Scope-2-Emissionen, Glossar, 2015). 	

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 13		<p>Bei der marktbezogenen Methode werden die Scope-2-Treibhausgasemissionen auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen der Erzeuger quantifiziert, von denen das Bericht erstattende Unternehmen vertraglich Strom, der mit Instrumenten gebündelt ist, oder ungebündelte Instrumente allein, erwirbt (THG-Protokoll, Leitlinien für Scope-2-Emissionen, Glossar, 2015); in diesem Fall kann das Unternehmen den Anteil der marktbezogenen Scope-2-Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit erworbenem Strom, der mit Instrumenten wie Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten für erneuerbare Energien gebündelt ist, angeben. Das Unternehmen stellt Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente zur Verfügung, die für den Verkauf und den Kauf von Energie verwendet werden, die mit Attributen zur Energieerzeugung gebündelt oder nicht mit Energieattributen gebündelt ist,</p> <p>f) es schließt jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen CO₂-Gutschriften oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-2-Treibhausgasemissionen aus.</p>	
	<p>GRI SRS-305-3: Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3) Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Bruttovolumen sonstiger indirekter THG-Emissionen (Scope 3) in Tonnen CO₂-Äquivalenten.</p> <p>b. Gegebenenfalls die in die Berechnung einbezogenen Gase; entweder CO₂, CH₄, N₂O, FKW, PFKW, SF₆, NF₃ oder alle.</p> <p>c. Biogene CO₂-Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent.</p> <p>d. Kategorien und Aktivitäten bezüglich sonstiger indirekter THG-Emissionen (Scope 3), die in die Berechnung einbezogen wurden.</p> <p>e. Das gegebenenfalls für die Berechnung gewählte Basisjahr, einschließlich:</p> <p>i. der Begründung für diese Wahl;</p> <p>ii. der Emissionen im Basisjahr;</p> <p>iii. des Kontextes für alle signifikanten Veränderungen bei den Emissionen, die zur Neuberechnung der Basisjahr-Emissionen geführt haben.</p>	<p>ESRS E1-4: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</p> <p>34. Hat das Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele festgelegt, gelten der ESRS 2 MDR-T und folgende Anforderungen:</p> <p>c) das Unternehmen gibt sein aktuelles Basisjahr und seinen Bezugswert an und aktualisiert ab 2030 das Basisjahr für seine THG-Emissionsreduktionsziele nach jedem darauf folgenden Fünfjahreszeitraum. Das Unternehmen kann die vor seinem aktuellen Basisjahr erzielten Fortschritte bei der Erreichung seiner Ziele angeben, sofern diese Informationen den Anforderungen dieses Standards entsprechen,</p> <p>ESRS E1-6: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen</p> <p>44. Das Unternehmen hat Folgendes in Tonnen CO₂-Äquivalent anzugeben:</p> <p>c) seine Scope-3-THG-Bruttoemissionen</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS E1-4 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 13	<p>f. Quelle der Emissionsfaktoren und der verwendeten Werte für das globale Erwärmungspotenzial (Global Warming Potential, GWP) oder einen Verweis auf die GWP-Quelle.</p> <p>g. Verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme.</p>	<p>51. Die Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe c umfasst die Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent aus jeder signifikanten Scope-3-Kategorie (d. h. jeder Scope-3-Kategorie, die für das Unternehmen eine Priorität darstellt).</p> <p>AR 25. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe c erforderlichen Informationen zum Basisjahr und zum Bezugswert</p> <p>b) dürfen der Bezugswert und das Basisjahr nicht geändert werden, es sei denn, es kommt zu wesentlichen Änderungen der Ziel- oder der Berichtsgrenze. In diesem Fall erläutert das Unternehmen, wie sich der neue Bezugswert auf das neue Ziel, dessen Erreichung und die Darstellung der Fortschritte im Laufe der Zeit auswirkt. Zur Förderung der Vergleichbarkeit wählt das Unternehmen bei der Festlegung neuer Ziele ein aktuelles Basisjahr aus, das nicht länger als drei Jahre vor dem ersten Berichtsjahr des neuen Zielzeitraums liegt. So wird beispielsweise für 2030 als Zieljahr und einen Zielzeitraum zwischen 2025 und 2030 ein Basisjahr aus dem Zeitraum 2022–2025 ausgewählt,</p> <p>c) aktualisiert das Unternehmen sein Basisjahr ab 2030 und danach alle fünf Jahre. Das bedeutet, dass vor 2030 die von den Unternehmen gewählten Basisjahre entweder das derzeit geltende Basisjahr für bestehende Ziele oder das erste Jahr der Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 (2024, 2025 oder 2026) und nach 2030 alle fünf Jahre (2030, 2035 usw.) sein können,</p> <p>AR 39. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 44 erforderlichen Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <p>a) Es beachtet die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des Unternehmensstandards des THG-Protokolls (Fassung von 2004). Das Unternehmen kann die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission⁵⁸ oder die Anforderungen der Norm EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen. Wenn das Unternehmen bereits die THG-Bilanzierungsmethode nach ISO 14064-1:2018 anwendet, muss es dennoch die Anforderungen dieses Standards erfüllen (z. B. in Bezug auf die Berichterstattungsgrenzen und die Angabe marktbezogener Scope-2-Treibhausgasemissionen),</p>	

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 13		<p>b) es gibt die Methoden, signifikanten Annahmen und Emissionsfaktoren an, die es zur Berechnung oder Messung der Treibhausgasemissionen verwendet, zusammen mit einer Begründung für ihre Verwendung, und stellt einen Verweis oder einen Link auf sonstige verwendete Berechnungswerkzeuge zur Verfügung,</p> <p>c) es gibt die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, PFC, SF₆ und NF₃ an. Zusätzliche Treibhausgase können berücksichtigt werden, wenn sie als erheblich eingeschätzt werden, und</p> <p>d) es verwendet die aktuellsten vom IPCC veröffentlichten Werte für das Erderwärmungspotenzial (global warming potential, GWP) auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂-Äquivalente für Emissionen von Nicht- CO₂-Gasen.</p> <p>AR 40. Bei der Erstellung der Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen von seinen verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen gemäß Absatz 50 konsolidiert das Unternehmen 100 % der Treibhausgasemissionen der Unternehmen, über die es die operative Kontrolle hat. In der Praxis ist dies der Fall, wenn das Unternehmen die Lizenz oder Genehmigung besitzt, die Vermögenswerte dieser verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen zu betreiben. Verfügt das Unternehmen über eine vertraglich festgelegte zeitweise operative Kontrolle, so konsolidiert es die während der Ausübung seiner operativen Kontrolle emittierten Treibhausgase zu 100 %.</p> <p>AR 46. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 51 erforderlichen Informationen über Scope-3-THG-Bruttoemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:</p> <p>a) Es berücksichtigt die Grundsätze und Bestimmungen des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011), außerdem kann es die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die relevanten Anforderungen für die Quantifizierung indirekter Treibhausgasemissionen gemäß ISO 14064-1:2018 berücksichtigen,</p>	

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 13		<p>i) es gibt eine Liste der Kategorien von Scope-3-Treibhausgasemissionen an, die in das Inventar aufgenommen und daraus ausgeschlossen werden, mit einer Begründung für die ausgeschlossenen Scope-3-Kategorien,</p> <p>j) es gibt biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse, die in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette entstehen, getrennt von den Scope-3-THG-Bruttoemissionen an und nimmt Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (z. B. CH₄ und N₂O) sowie CO₂-Emissionen, die innerhalb des Lebenszyklus von Biomasse entstehen, außer aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau, (beispielsweise Treibhausgasemissionen aus der Verarbeitung oder dem Transport von Biomasse) in die Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen auf,</p> <p>k) es schließt jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen CO₂-Gutschriften oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen aus.</p>	
	<p>GRI SRS-305-5: Senkung der THG-Emissionen</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Umfang der Senkung der THG-Emissionen, die direkte Folge von Initiativen zur Emissionssenkung ist, in Tonnen CO₂-Äquivalenten.</p> <p>b. In die Berechnung einbezogene Gase; entweder CO₂, CH₄, N₂O, FKW, PFKW, SF₆, NF₃ oder alle.</p> <p>c. Basisjahr oder Basis/Referenz, einschließlich der Begründung für diese Wahl.</p> <p>d. Kategorien (Scopes), in denen die Senkung erfolgt ist; ob bei direkten (Scope 1), indirekten energiebedingten (Scope 2) und/oder sonstigen indirekten (Scope 3) THG-Emissionen.</p> <p>e. Verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme.</p>	<p>ESRS E1-3: Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten</p> <p>29. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A gilt für das Unternehmen Folgendes:</p> <p>b) bei der Beschreibung der Ergebnisse der Klimaschutzmaßnahmen ist die erzielte und erwartete Reduktion der Treibhausgasemissionen anzugeben</p> <p>ESRS E1-4: Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel</p> <p>34. Hat das Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele festgelegt, gelten der ESRS 2 MDR-T und folgende Anforderungen:</p> <p>c) das Unternehmen gibt sein aktuelles Basisjahr und seinen Bezugswert an und aktualisiert ab 2030 das Basisjahr für seine THG-Emissionsreduktionsziele nach jedem darauf folgenden Fünfjahreszeitraum. Das Unternehmen kann die vor seinem aktuellen Basisjahr erzielten Fortschritte bei der Erreichung seiner Ziele angeben, sofern diese Informationen den Anforderungen dieses Standards entsprechen,</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS E1-3 und ESRS E1-4 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>

DNK

Eingebetteter GRI-Indikator

ESRS-Kennzahl

Vergleich
GRI und ESRS

Leistungsin-
dikatoren zu
Kriterium 13

AR 25. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe c erforderlichen Informationen zum Basisjahr und zum Bezugswert

- b) dürfen der Bezugswert und das Basisjahr nicht geändert werden, es sei denn, es kommt zu wesentlichen Änderungen der Ziel- oder der Berichtsgrenze. In diesem Fall erläutert das Unternehmen, wie sich der neue Bezugswert auf das neue Ziel, dessen Erreichung und die Darstellung der Fortschritte im Laufe der Zeit auswirkt. Zur Förderung der Vergleichbarkeit wählt das Unternehmen bei der Festlegung neuer Ziele ein aktuelles Basisjahr aus, das nicht länger als drei Jahre vor dem ersten Berichtsjahr des neuen Zielzeitraums liegt. So wird beispielsweise für 2030 als Zieljahr und einen Zielzeitraum zwischen 2025 und 2030 ein Basisjahr aus dem Zeitraum 2022–2025 ausgewählt,
- c) aktualisiert das Unternehmen sein Basisjahr ab 2030 und danach alle fünf Jahre. Das bedeutet, dass vor 2030 die von den Unternehmen gewählten Basisjahre entweder das derzeit geltende Basisjahr für bestehende Ziele oder das erste Jahr der Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 (2024, 2025 oder 2026) und nach 2030 alle fünf Jahre (2030, 2035 usw.) sein können,

ESRS E1-7: Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Zertifikate

56. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

- a) die gegebenenfalls erzielte Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen von Projekten, die es innerhalb seiner eigenen Tätigkeiten entwickelt hat oder zu denen es innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette beigetragen hat, in Tonnen CO₂-Äquivalent, und
- b) den Umfang der Reduktion oder der Entnahme der Treibhausgasemissionen durch Klimaschutzprojekte außerhalb seiner Wertschöpfungskette, die es mit dem Erwerb von CO₂-Zertifikaten finanziert hat oder zu finanzieren beabsichtigt.

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsindikatoren zu Kriterien 14-16	<p>GRI SRS-403-9: Arbeitsbedingte Verletzungen</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Für alle Angestellten:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Anzahl und Rate der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen; ii. Anzahl und Rate arbeitsbedingter Verletzungen mit schweren Folgen (mit Ausnahme von Todesfällen); iii. Anzahl und Rate der dokumentierbaren arbeitsbedingten Verletzungen; iv. die wichtigsten Arten arbeitsbedingter Verletzungen; v. Anzahl der gearbeiteten Stunden. <p>b. Für alle Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Anzahl und Rate der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen; ii. Anzahl und Rate arbeitsbedingter Verletzungen mit schweren Folgen (mit Ausnahme von Todesfällen); iii. Anzahl und Rate der dokumentierbaren arbeitsbedingten Verletzungen; iv. die wichtigsten Arten arbeitsbedingter Verletzungen; v. Anzahl der gearbeiteten Stunden. <p>Die Punkte c-g des Indikators SRS 403-9 können Sie entsprechend GRI entnehmen und an dieser Stelle freiwillig berichten.</p>	<p>ESRS S1-4: Ergreifung von Maßnahmen [...] im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen</p> <p>38. In Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft erläutert das Unternehmen Folgendes:</p> <p>a) welche Maßnahmen ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens zu verhindern oder zu mindern,</p> <p>ESRS S1-14: Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit</p> <p>88. Die Angabe gemäß Absatz 86 umfasst folgende Informationen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Arbeitnehmern und Fremdarbeitskräften des Unternehmens:</p> <p>b) die Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen,</p> <p>c) die Zahl und die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle,</p> <p>AR 82. Todesfälle können getrennt für arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen angegeben werden.</p>	<p>GRI fordert an dieser Stelle eine kleinteiligere Aufschlüsselung/Granularität als ESRS</p> <p>Unterschied im Umfang: GRI 403 umfasst angestellte Arbeitskräfte und Arbeitskräfte, die nicht angestellt sind, aber deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz von der Organisation kontrolliert wird. ESRS S1-14 umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - angestellte Arbeitskräfte, - nicht angestellte Arbeitskräfte, die auf Basis von Werkverträgen Arbeitskraft zur Verfügung stellen („Selbstständige“) - Arbeitskräfte, die von Unternehmen aus dem Bereich „Arbeitskräfte“ (NACE Code N78) zu Verfügung gestellt werden (z.B. Zeitarbeitsfirmen) <p>Für Todesfälle umfasst ESRS S1-14 Arbeitskräfte, die an Unternehmensstandorten arbeiten.</p> <p>GRI 403-9-c-iii und d verlangen die Berichterstattung über die Anwendung der Hierarchie von Kontrollen.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsindikatoren zu Kriterien 14-16	<p>GRI SRS-403-10: Arbeitsbedingte Erkrankungen</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Für alle Angestellten:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Anzahl und Rate der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen; ii. Anzahl der dokumentierbaren arbeitsbedingten Erkrankungen; iii. die wichtigsten Arten arbeitsbedingter Erkrankungen; <p>b. Für alle Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Anzahl der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen; ii. Anzahl der dokumentierbaren arbeitsbedingten Erkrankungen; iii. die wichtigsten Arten arbeitsbedingter Erkrankungen. <p>Die Punkte c-e des Indikators SRS 403-10 können Sie entsprechend GRI entnehmen und an dieser Stelle freiwillig berichten.</p>	<p>ESRS S1-4: Ergreifung von Maßnahmen [...] im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen</p> <p>38. In Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit seinen eigenen Arbeitskräften erläutert das Unternehmen Folgendes:</p> <p>a) welche Maßnahmen ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens zu verhindern oder zu mindern,</p> <p>88. Die Angabe gemäß Absatz 86 umfasst folgende Informationen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Arbeitnehmern und Fremdarbeitskräften des Unternehmens:</p> <p>b) die Zahl der Todesfälle, die auf arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen zurückzuführen sind,</p> <p>d) in Bezug auf die Arbeitnehmer des Unternehmens die Zahl der Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen, vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen bei der Erhebung von Daten,</p> <p>89. Das Unternehmen kann die in Absatz 88 Buchstaben d und e genannten Informationen auch in Bezug auf Fremdarbeitskräfte angeben.</p> <p>AR 82. Todesfälle können getrennt für arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen angegeben werden.</p>	<p>Zu beachten ist des Weiteren, dass es sich bei ESRS S1-4 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p> <p>Siehe GRI 403-9</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS S1-4 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>
	<p>GRI SRS-403-4: Mitarbeiterbeteiligung zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</p> <p>Die berichtende Organisation muss für Angestellte und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, folgende Informationen offenlegen:</p>	<p>Diese Information findet sich im ESRS Set 1 in den Bereichen Konzepte (MDR-P), Maßnahmen (MDR-A) und Ziele (MDR-T) bezogen auf „Gesundheitsschutz und Sicherheit“ und „Schulungen und Kompetenzentwicklung“ (beides Unter-Unterthemen des Themenstandards S1 „Eigene Belegschaft“) wieder und stellt keine Kennzahl im Sinne der ESRS dar.</p>	<p>Unterschiede bzgl. Geltungsbereich: GRI- und ESRS-Angaben haben das gleiche Ziel, unterscheiden sich aber in der Formulierung der Datenpunkte.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsindikatoren zu Kriterien 14-16	<p>a. Eine Beschreibung der Verfahren zur Mitarbeiterbeteiligung und Konsultation bei der Entwicklung, Umsetzung und Leistungsbewertung des Managementsystems für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und zur Bereitstellung des Zugriffs auf sowie zur Kommunikation von relevanten Informationen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber den Mitarbeitern.</p> <p>b. Wenn es formelle Arbeitgeber-Mitarbeiter-Ausschüsse für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gibt, eine Beschreibung ihrer Zuständigkeiten, der Häufigkeit der Treffen, der Entscheidungsgewalt und, ob und gegebenenfalls warum Mitarbeiter in diesen Ausschüssen nicht vertreten sind.</p>		
	<p>GRI SRS-404-1 (siehe G4-LA9): Stundenzahl der Aus- und Weiterbildungen</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. durchschnittliche Stundenzahl, die die Angestellten einer Organisation während des Berichtszeitraums für die Aus- und Weiterbildung aufgewendet haben, aufgeschlüsselt nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Geschlecht; ii. Angestelltenkategorie. 	<p>ESRS S1-13: Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung</p> <p>81. Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit seinen Arbeitnehmern Weiterbildung und Kompetenzentwicklung angeboten werden.</p> <p>83. Die in Absatz 81 genannten Angaben umfassen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) die durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden pro Arbeitnehmer, aufgeschlüsselt nach Geschlecht. <p>84. Das Unternehmen kann in Bezug auf den Prozentsatz der Arbeitnehmer, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, und die durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden pro Arbeitnehmer Aufschlüsselungen nach Beschäftigungsart angeben.</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p>
	<p>GRI SRS-405-1: Diversität</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Prozentsatz der Personen in den Kontrollorganen einer Organisation in jeder der folgenden Diversitätskategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Geschlecht; ii. Altersgruppe: unter 30 Jahre alt, 30-50 Jahre alt, über 50 Jahre alt; iii. Gegebenenfalls andere Diversitätsindikatoren (wie z. B. Minderheiten oder schutzbedürftige Gruppen). 	<p>ESRS 2 GOV-1: Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane</p> <p>21. Das Unternehmen gibt folgende Informationen über die Zusammensetzung und Diversität der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens an:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) den prozentualen Anteil nach Geschlecht und anderen Aspekten der Vielfalt, die das Unternehmen berücksichtigt. Die Geschlechtervielfalt des Gremiums wird als durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern berechnet 	<p>Unterschiede in der Granularität: GRI 405-1-b erfordert eine Aufschlüsselung nach Angestelltenkategorien. Diese ist in den ESRS Kennzahlen nicht gefordert.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS 2 GOV-1 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsindikatoren zu Kriterien 14-16	<p>b. Prozentsatz der Angestellten pro Angestelltenkategorie in jeder der folgenden Diversitätskategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Geschlecht; ii. Altersgruppe: unter 30 Jahre alt, 30-50 Jahre alt, über 50 Jahre alt; iii. Gegebenenfalls andere Diversitätsindikatoren (wie z. B. Minderheiten oder schutzbedürftige Gruppen). 	<p>ESRS S1-6: Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens</p> <p>50. Zusätzlich zu den nach Absatz 40 Buchstabe a Ziffer iii des ESRS 2 Allgemeine Angaben erforderlichen Informationen muss das Unternehmen Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtzahl seiner Arbeitnehmer nach Personenzahl und Aufschlüsselungen nach Geschlecht und Land für Länder in dem das Unternehmen 50 oder mehr Arbeitnehmer hat, die mindestens 10 % der Gesamtzahl seiner Arbeitnehmer ausmachen <p>ESRS S1-9: Diversitätskennzahlen</p> <p>66. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschlechterverteilung nach Anzahl sowie prozentualem Anteil auf der obersten Führungsebene und b) die Verteilung der Arbeitnehmer nach Altersgruppen: Unter 30 Jahren, 30–50 Jahre, über 50 Jahren. <p>ESRS S1-12: Menschen mit Behinderungen</p> <p>79. Das Unternehmen hat vorbehaltlich rechtlicher Beschränkungen für die Erhebung von Daten anzugeben, wie hoch der Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen unter seinen Arbeitnehmern ist.</p>	
	<p>GRI SRS-406-1: Diskriminierungsvorfälle</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesamtzahl der Diskriminierungsvorfälle während des Berichtszeitraums. b. Status der Vorfälle und ergriffene Maßnahmen mit Bezug auf die folgenden Punkte: <ul style="list-style-type: none"> i. Von der Organisation geprüfter Vorfall; ii. Umgesetzte Abhilfepläne; iii. Abhilfepläne, die umgesetzt wurden und deren Ergebnisse im Rahmen eines routinemäßigen internen Managementprüfverfahrens bewertet wurden; iv. Vorfall ist nicht mehr Gegenstand einer Maßnahme oder Klage. 	<p>ESRS S1-17: Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten</p> <p>103. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtzahl der im Berichtszeitraum gemeldeten Fälle von Diskriminierung, einschließlich Belästigung, <p>AR 103. Zusätzlich zu den gemäß den Absätzen 103 und 104 erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Status von Vorfällen und/oder Beschwerden und der ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vom Unternehmen geprüfte Vorfälle, b) Pläne zur Abhilfe, die umgesetzt werden, c) Pläne zur Abhilfe, die umgesetzt wurden, deren Ergebnisse durch routinemäßige interne Management-Prüfverfahren überprüft wurden, und d) Vorfälle, die nicht mehr Gegenstand von Maßnahmen sind. 	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 17	<p>GRI SRS-412-3: Auf Menschenrechtsaspekte geprüfte Investitionsvereinbarungen</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesamtzahl und Prozentsatz der erheblichen Investitionsvereinbarungen und -verträge, die Menschenrechtsklauseln enthalten oder auf Menschenrechtsaspekte geprüft wurden. b. Die verwendete Definition für „erhebliche Investitionsvereinbarungen“. 	<p>DNK-Hinweis: Dieser GRI-Indikator wird im EFRAG Interoperability Index (Fassung vom 30.11.2023) nicht erwähnt. Als Entsprechung könnte folgende Angabepflicht betrachtet werden, die allerdings Erläuterungen und keine quantitativen Angaben verlangt:</p> <p>ESRS S3-4: Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen</p> <p>32. In Bezug auf wesentliche Auswirkungen beschreibt das Unternehmen Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) welche Maßnahmen ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu verhindern oder zu mindern, <p>35. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es Maßnahmen ergreift, um zu vermeiden, dass seine eigenen Praktiken wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften haben oder dazu beitragen, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf [...] die Finanzierung, Gewinnung oder Erzeugung von Rohstoffen, die Nutzung natürlicher Ressourcen [...]</p> <p>38. Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den Nutzern ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.</p> <p>AR 27. Da wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher Hebelwirkungen (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder die Umsetzung von Anreizen), [...] umfassen.</p>	<p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS S3-4 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 17	<p>GRI SRS-412-1: Auf Menschenrechtsaspekte geprüfte Betriebsstätten</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, an denen eine Prüfung auf Einhaltung der Menschenrechte oder eine menschenrechtliche Folgenabschätzung durchgeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Ländern.</p>	DNK-Hinweis: Siehe GRI SRS-412-3	Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.
	<p>GRI SRS-414-1: Auf soziale Aspekte geprüfte, neue Lieferanten</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Prozentsatz der neuen Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien bewertet wurden.</p>	<p>ESRS G1-2: Management der Beziehungen zu Lieferanten</p> <p>15. Die Angabe gemäß Absatz 12 umfasst folgende Informationen:</p> <p>b) ob und wie sie es bei der Auswahl seiner Lieferanten soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt.</p>	<p>Unterschiede im Daten-Typ: GRI 414-1 erfordert quantitative Daten über den Umfang der neuen Lieferanten, die nach sozialen Kriterien geprüft werden, während ESRS G1-2 eine Erläuterung verlangt.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS G1-2 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>
	<p>GRI SRS-414-2: Soziale Auswirkungen in der Lieferkette</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Zahl der Lieferanten, die auf soziale Auswirkungen überprüft wurden.</p> <p>b. Zahl der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen ermittelt wurden.</p> <p>c. Erhebliche tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen, die in der Lieferkette ermittelt wurden.</p> <p>d. Prozentsatz der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen erkannt und infolge der Bewertung Verbesserungen vereinbart wurden.</p> <p>e. Prozentsatz der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen erkannt wurden und infolgedessen die Geschäftsbeziehung beendet wurde, sowie Gründe für diese Entscheidung.</p>	<p>ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell</p> <p>48. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:</p> <p>c) in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens:</p> <p>i. wie die wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Unternehmens sich auf Menschen oder die Umwelt auswirken (oder im Falle potenzieller Auswirkungen, wie sie sich wahrscheinlich auswirken),</p> <p>iv. ob das Unternehmen durch seine Tätigkeiten oder aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen einen Anteil an den wesentlichen Auswirkungen hat, mit einer Beschreibung der Art der betreffenden Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen,</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS 2 SBM-3 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 18	<p>GRI SRS-201-1: Unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. den zeitanteilig abgegrenzten, unmittelbar erzeugten und ausgeschütteten wirtschaftlichen Wert, einschließlich der grundlegenden Komponenten der globalen Tätigkeiten der Organisation, wie nachfolgend aufgeführt. Werden Daten als Einnahmen Ausgaben Rechnung dargestellt, muss zusätzlich zur Offenlegung folgender grundlegender Komponenten auch die Begründung für diese Entscheidung offengelegt werden:</p> <p>i. unmittelbar erzeugter wirtschaftlicher Wert: Erlöse;</p> <p>ii. ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert: Betriebskosten, Löhne und Leistungen für Angestellte, Zahlungen an Kapitalgeber, nach Ländern aufgeschlüsselte Zahlungen an den Staat und Investitionen auf kommunaler Ebene;</p> <p>iii. beibehaltener wirtschaftlicher Wert: „unmittelbar erzeugter wirtschaftlicher Wert“ abzüglich des „ausgeschütteten wirtschaftlichen Werts“.</p> <p>b. Der erzeugte und ausgeschüttete wirtschaftliche Wert muss getrennt auf nationaler, regionaler oder Marktebene angegeben werden, wo dies von Bedeutung ist, und es müssen die Kriterien, die für die Bestimmung der Bedeutsamkeit angewandt wurden, genannt werden.</p>	<p>DNK-Hinweis: Dieses Thema ist nicht Teil der Liste der Nachhaltigkeitsaspekte gemäß ESRS 1 AR 16. Daher gibt es auch keine entsprechenden ESRS Kennzahl.</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p>
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 19	<p>GRI SRS-415-1: Parteispenden</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Monetären Gesamtwert der Parteispenden in Form von finanziellen Beiträgen und Sachzuwendungen, die direkt oder indirekt von der Organisation geleistet wurden, nach Land und Empfänger/Begünstigtem.</p> <p>b. Gegebenenfalls wie der monetäre Wert von Sachzuwendungen geschätzt wurde.</p>	<p>ESRS G1-5: Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten</p> <p>29. Die in Absatz 27 genannten Angaben umfassen Folgendes:</p> <p>b) in Bezug auf finanzielle oder in Form von Sachleistungen geleisteten politischen Zuwendungen:</p> <p>i. den gesamten monetären Wert der direkt und indirekt von dem Unternehmen getätigten finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen, aufgeschlüsselt nach Ländern oder geografischen Gebieten sowie nach Art des Empfängers/Begünstigten, und</p> <p>ii. gegebenenfalls die Art und Weise, wie der monetäre Wert der Sachleistungen geschätzt wird,</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 20	<p>GRI SRS-205-1: Auf Korruptionsrisiken geprüfte Betriebsstätten</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesamtzahl und Prozentsatz der Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden. b. Erhebliche Korruptionsrisiken, die im Rahmen der Risikobewertung ermittelt wurden. 	<p>ESRS G1-3: Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung</p> <p>AR 5. Die Angaben können Einzelheiten zu Risikobewertungen und/oder Kartierungen sowie Überwachungsprogrammen und/oder internen Kontrollverfahren umfassen, die das Unternehmen zur Aufdeckung von Korruption und Bestechung durchführt.</p>	<p>Unterschiede im Daten-Typ: GRI 205-1 fordert quantitative Daten über das Ausmaß der Risikobewertung, während ESRS G1-3 AR 5 eine Erläuterung verlangt.</p> <p>Zu beachten ist, dass es sich bei ESRS G1-3 nicht um eine Kennzahl im Sinne der ESRS handelt.</p>
	<p>GRI SRS-205-3: Korruptionsvorfälle</p> <p>Die berichtende Organisation muss über folgende Informationen berichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesamtzahl und Art der bestätigten Korruptionsvorfälle. b. Gesamtzahl der bestätigten Vorfälle, in denen Angestellte aufgrund von Korruption entlassen oder abgemahnt wurden. c. Gesamtzahl der bestätigten Vorfälle, in denen Verträge mit Geschäftspartnern aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Korruption gekündigt oder nicht verlängert wurden. d. Öffentliche rechtliche Verfahren im Zusammenhang mit Korruption, die im Berichtszeitraum gegen die Organisation oder deren Angestellte eingeleitet wurden, sowie die Ergebnisse dieser Verfahren. 	<p>ESRS G1-4: Fälle von Korruption oder Bestechung</p> <p>25. Das Unternehmen kann Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtzahl und die Art der bestätigten Fälle von Korruption oder Bestechung, b) die Zahl der bestätigten Fälle, in denen eigene Arbeitskräfte wegen Korruption oder Bestechung entlassen oder diszipliniert wurden, c) die Zahl der bestätigten Fälle in Bezug auf Verträge mit Geschäftspartnern, die aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung beendet oder nicht verlängert wurden, und d) Einzelheiten zu öffentlichen Gerichtsverfahren wegen Korruption oder Bestechung, die im Berichtszeitraum gegen das Unternehmen und seine eigenen Arbeitskräfte eingeleitet wurden, sowie die Ergebnisse dieser Verfahren. Dies gilt auch für Fälle, die in früheren Jahren eingeleitet wurden und deren Ergebnis erst im laufenden Berichtszeitraum festgestellt wurde. 	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p>
	<p>GRI SRS-419-1: Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften</p> <p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhebliche Bußgelder und nicht-monetäre Sanktionen aufgrund von Nichteinhaltung von Gesetzen und/oder Vorschriften im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, und zwar: <ul style="list-style-type: none"> i. Gesamtgeldwert erheblicher Bußgelder; ii. Gesamtanzahl nicht-monetärer Sanktionen; 	<p>DNK-Hinweis: Dieser Aspekt ist nicht Teil der Liste der Nachhaltigkeitsaspekte gemäß ESRS 1 AR 16. Daher gibt es auch keine entsprechenden ESRS Kennzahl.</p>	<p>Es besteht kein gesondert hervorzuhebender Unterschied.</p>

DNK	Eingebetteter GRI-Indikator	ESRS-Kennzahl	Vergleich GRI und ESRS
Leistungsin- dikatoren zu Kriterium 20	<ul style="list-style-type: none"> iii. Fälle, die im Rahmen von Streitbeilegungsverfahren vorgebracht wurden. b. Wenn die Organisation keinen Fall von Nichteinhaltung der Gesetze und/oder Vorschriften ermittelt hat, reicht eine kurze Erklärung über diese Tatsache aus. c. Der Kontext, in dem erhebliche Bußgelder und nicht-monetäre Sanktionen auferlegt wurden. 		



Deutscher
NACHHALTIGKEITS
Kodex

Deutscher Nachhaltigkeitskodex
c/o GIZ
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

Tel 030 / 338424-888

Mail support@deutscher-nachhaltigkeitskodex.de

Web www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de

